3

Fürstl. Mecklenb:

Erweiterte

Verordnung

Welcher massen es mit der befragunge der Zaubereyhalber eingezogenen Personen / sonderlich mittelst adhibirter Tortur, wegen Ihrer complicum, zuhalten.

Güstrow/

Gedruckt durch Johann Spierling/

Anno 1683.

Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr /

Fügen allen und ieden Unsern Unterthanen / Hauptleuten / Beambten wie auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Rähten in den Städten / Pfan-

Pfandes Einhabern und sonsten allen denen / so in Unserm Herzogthum und Landen einige Juridiction zuverwalten haben / nechst entbietung Unsers gnädigsten Grusses hiemit zuwissen;

Daß ob Wir zwar in gnädigster Hoffnung leben / es werde einjeder seines Ohrtes Unserem gnädigsten Rescripto unterm 16. Decembris Anni 1682. dermassen gehorsahmet haben / daß bey verrichteten scharffen Fragen der / der Zauberey verdächtigen Persohnen / die quæstiones nicht anders eingerichtet worden / den daß man dadurch das jenige / was die Ve-

neficæ

neficæ de complicibus per conversationem frequentem & familiarem wissen können/ erkündigen wollen: So haben wier dennoch auß Landes Väterlicher vorsorge noch weiter zuerinnern nicht umb hin können/ daß nicht allein alle solche Fragen/ wodurch die Sagæ zur bekendnüsse auß Satanischer Offenbahrung und Zauberey herfliessend/ auff gewisse Personen oder Complices veranlasset werden/ gäntzlich abgestellet und unterlassen werden sollen/ sondern auch da dergleichen verstoß bey denen annoch in cursu hängenden Sachen bereits vorgeloffen sein möchte/ solcher remediret werde/

de/ und weil man hierin wegen vielheit der vorfallenden umbständen keine eigendliche media vor der Hand vorschreiben kan/ als wollen und befehlen Wir bey vermeidung unser ernstlichen ungnaden und ahndung/ daß imfall auff vorbeschriebene ahrt in processu geirret worden/ die Ordenliche Obrigkeit deß Ohrtes/ oder Gerichts voriwesere daselbst / die Circumstantias facti an Unser Judicium Delegatum sofort referiren und von demselben eine rechtliche ahrt/ wodurch solch versehen geendert und corrigiret werden möge/ einziehen sollen / wornach Sich ein jeder gehorsamblich

zu-

zuachten. Gegeben in Unser Residentz Güstrow den 1. Februarij. Anno 1683.